



Vereinsatzung

Inhalt

1.	Name, Sitz, Zweck	2
2.	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	2
3.	Mitgliedschaft	2
3.1	Vollmitglied	3
	3.1.1 Erwerb der Mitgliedschaft	3
	3.1.2 Beendigung der Mitgliedschaft	3
	3.1.3 Mitgliedsbeiträge	3
	3.1.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
3.2	Fördermitglied	4
	3.2.1 Erwerb der Fördermitgliedschaft	4
	3.2.2 Beendigung der Mitgliedschaft	4
	3.2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
4.	Die Vereinsorgane	5
4.1	Die Mitgliederversammlung	5
4.2	Der Vorstand	6
5.	Satzungsänderungen	7
6.	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	7
7.	Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	7

1. Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen „Löwenfechter e. V. – Schule der ritterlichen Kunst zu Braunschweig“. Sitz des Vereins ist Braunschweig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des historischen Brauchtums des mittelalterlichen Schwertfechtens sowie Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.

Dies wird insbesondere erreicht durch:

- a. Regelmäßiges Training des historischen Schwertfechtens und Ausübung Dessen als Sport.
- b. Anleitungen zur Rekonstruktion und Recherche historischer Quellen.
- c. Veranstaltung von Intensivseminaren.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und religiös sowie weltanschaulich neutral.

2. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereins-vermögen.

3. Mitgliedschaft

Die Gemeinschaft unterscheidet zwischen zwei Arten der Mitgliedschaft:

- Vollmitglieder
- Fördermitglieder

Mitglieder sind grundsätzlich schriftlich auf die Satzung zu verpflichten.

3.1 Vollmitglied

3.1.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Vollmitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden. Minderjährige zwischen 14 -17 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft kann durch Annahme und Beschluss des Aufnahmeantrages durch den Vorstand erworben werden. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3.1.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Es besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Ersatz für bisher geleistete Zahlungen oder Kosten. Noch ausstehende Zahlungen sind zu begleichen.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt oder dies dem Sinne von §1-2 der Verhaltensordnung entspricht.

Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung im Todesfall.

3.1.3 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Betrages wird durch die Beitragsordnung geregelt.

3.1.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder:

- a. Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag auf Ruhen seiner Mitgliedschaft bei triftigen Gründen für maximal ein Jahr zu beantragen.
- b. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
- c. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt.
- d. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab der Anerkennung der staatlichen Volljährigkeit.
- e. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und rechtzeitig zur Mitgliederversammlung Anträge, die dem Zweck des Vereines dienlich sind, zu unterbreiten.

Pflichten der Mitglieder:

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu akzeptieren.
- b. Weiterhin verpflichtet sich jedes Mitglied, die festgesetzten Ordnungen des Vereines zu befolgen. Die Ordnungen sind kein Bestandteil dieser Satzung.
- c. Maßnahmen bei Satzungs- oder Ordnungsverstößen sind in der Verhaltensordnung geregelt.

3.2 Fördermitglied

Fördermitglieder unterstützen die Betreiber der Gemeinschaft in geeigneter Form. Jedes Fördermitglied kann in Aktivitäten der Gemeinschaft eingebunden werden.

Einem Fördermitglied können ausdrücklich keine Stimmrechte zugestanden werden.

3.2.1 Erwerb der Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft in der Gemeinschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person beantragt werden. Anträge juristischer Personen bedürfen der Schriftlichen Form.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3.2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Es besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Ersatz für bisher geleistete Zahlungen oder Kosten.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Juristische Personen bedürfen einer schriftlichen Erklärung.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt oder dies dem Sinne von §2 der Verhaltensordnung entspricht.

Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung im Todesfall oder Verlöschen der juristischen Person.

3.2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder:

- a. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt.
- b. Fördermitglieder haben das Recht dem Vorstand und rechtzeitig zur Mitgliederversammlung Anträge, die dem Zweck des Vereines dienlich sind zu unterbreiten.
- c. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Pflichten der Mitglieder:

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu akzeptieren.
- b. Weiterhin verpflichtet sich jedes Mitglied, die festgesetzten Ordnungen des Vereines zu befolgen. Die Ordnungen sind kein Bestandteil dieser Satzung.
- c. Maßnahmen bei Satzungs- oder Ordnungsverstößen sind in der Verhaltensordnung geregelt.

4. Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsgesetzgebende Organ, sie setzt sich aus allen Vollmitgliedern des Vereins zusammen und ist zuständig für:

- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung oder Beschluss von Ordnungen und die Auflösung des Vereines

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Dieser ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz / die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds erfolgt diese in geheimer Abstimmung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher, bei mehr als zwei Wahlvorschlägen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Mitgliederversammlung unterteilt sich in die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie unterscheidet sich durch die Art der Einberufung.

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr nach Möglichkeit im ersten Quartal statt. Diese wird vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese hat durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die dem Verein angegebene letzte Adresse des Mitglieds zu erfolgen.
- b. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dies im Sinne der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

Über alle bei der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Verantwortlich für das Protokoll ist der Protokollführer. Dieser wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden bestimmt. Es kann nur ein Vollmitglied zum Protokollführer bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand besitzt bei Mitgliedsversammlungen ein Vetorecht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse in der Vorstandssitzung werden mit 2/3 Mehrheit getroffen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht durch Wahl mit einer einfachen Mehrheit eine Ersatzperson zu bestimmen, die diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung wird dann die Position durch eine Wahl neu besetzt. Eine Personalunion ist unzulässig.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und unterzeichnen als gesetzliche Vertreter. Alle Drei sind einzeln vertretungsbe-rechtigt. Des Weiteren nehmen alle Drei an den Vorstandsentscheidungen als stimmberechtigtes Mitglied teil.

Zur Zuständigkeit der Vorsitzenden gehören:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
- c. Überwachung und Förderung des Trainingsbetriebes
- d. Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- e. Repräsentation des Vereines
- f. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze und Finanzplanung
- g. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Diese Aufgaben können in einzelnen oder mehreren Punkten an Mitglieder des Vorstandes mit deren Einverständnis übertragen werden.

Des Weiteren nimmt er an den Vorstandsentscheidungen als stimmberechtigtes Mitglied teil.

Über Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen.

5. Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen rechtzeitig vor der Verkündung der Mitglieder-versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Eine Satzungsänderung tritt mit dem Beschluss der Änderung auf einer Mitgliederversammlung, der Unterschrift aller Vorstandsmitglieder sowie der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

6. Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege, Erhaltung und Förderung des historischen Brauchtums des Mittelalters, mittelalterlichen Schwertfechtens und der historischen Schaustellerei vor Publikum sowie Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

7. Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Sollte ein Punkt oder Absatz dieser Satzung aus irgendeinem Grund unwirksam sein/werden, so ist nur betroffener Punkt oder Absatz ungültig. Die weitere Satzung bleibt hiervon unberührt.

Version 1.0 dieser Satzung wurde gemäß Gründerversammlung am 30.01.2016 beschlossen.

Version 2.01 dieser Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.08.2017 beschlossen.

Version 3.00 (aktuelle Version) dieser Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.08.2020 beschlossen.